AUSTRIA
H603/D/1

Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bey ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmahl kund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen seyn wird.

§. 1.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeyführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) Die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häven und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden einschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt; d) der Ver-

64517

sonen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bey besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder die Wiederhohlung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5.

Wegen Bereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) vor

vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigen Gesundheits-Zeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheits-Zeugniß, oder ohne daß das Gesundheits-Zeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bey den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeyführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nähmliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzet; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizey be-

treffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bey seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestrafet werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bey besonders erschwerenden Umstän-

den der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bey Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11.

Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführet sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ein und zwanzigsten May im achtzehnhundert und fünften, Unserer Reiche des Römischen im dreyzehnten und der Erbländischen im vierzehnten Jahre.

Franz.

L. S.

Aloys Graf von Ugarte,
königlich Böhmischer oberster, und Erzherzoglich-Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
ac Caesareo Regiae Majestatis proprium.
Franz Graf v. Guicciardi.